

# Salzburger Wettunternehmergesetz (Sbg. WuG) Fundstelle

Sbg. WuG - Salzburger Wettunternehmergesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.04.2020

## Änderung

LGBl Nr 82/2018 (Blg LT 16. GP:RV 10, 1. Sess; AB 13, 2. Sess)

LGBl Nr 47/2019 (Blg LT 16. GP:RV 441, AB 481, jeweils 2. Sess)

LGBl Nr 41/2020 (Blg LT 16. GP:RV 141, AB 213, jeweils 3. Sess)

## Präambel/Promulgationsklausel

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Ziele

§ 2 Wette

§ 3 Weitere Begriffsbestimmungen

### 2. Abschnitt

#### 1. Unterabschnitt

Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers

§ 4 Bewilligungspflicht

§ 5 Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Buchmachers

§ 6 Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit eines Totalisateurs oder Wettvermittlers

§ 7 Zuverlässigkeit

§ 8 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

§ 9 Wettreglement

§ 10 Fachliche Befähigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Buchmachers

## 2. Unterabschnitt

Erteilung, Ruhen, Erlöschen und Entziehung der Bewilligung

§ 11 Erteilung der Bewilligung

§ 12 Ruhen der Bewilligung

§ 13 Erlöschen der Bewilligung

§ 14 Entziehung der Bewilligung

## 3. Abschnitt

Ausübungsvorschriften, Pflichten des Wettunternehmers, Anzeigeverfahren, Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

### 1. Unterabschnitt

Ausübungsvorschriften, Pflichten des Wettunternehmers

§ 15 Verbotene Wetten

§ 16 Durchführung von Wetten, Wettbuch, Wettscheine

§ 17 Kennzeichnungspflichten

§ 18 Betrieb von Wettannahmestellen

§ 19 Betriebszeiten von Wettannahmestellen

§ 20 Wettterminals, Wettkundenkarte

§ 21 Ausschluss von Wettkunden, Selbst- und Fremdsperre

§ 22 Anzeigepflichten des Wettunternehmers

### 2. Unterabschnitt

Anzeigeverfahren

§ 23

## 4. Abschnitt

Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

### 1. Unterabschnitt

Unternehmensinterne Maßnahmen

§ 24 Risikoanalyse auf Unternehmensebene

§ 24a Interne Organisationsmaßnahmen, Einrichtung eines Geldwäschebeauftragten

§ 24b Mitarbeiterbezogene Maßnahmen

## 2. Unterabschnitt

### Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

§ 24c Zeitpunkt der Anwendung von Sorgfaltspflichten

§ 24d Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 24e Vereinfachte Sorgfaltspflichten

§ 24f Verstärkte Sorgfaltspflichten

## 3. Unterabschnitt

### Maßnahmen in Verdachtsfällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 24g Aussetzung der Anwendung von Sorgfaltspflichten, Meldungen an die Geldwäschemeldestelle

§ 24h Nichtabwicklung von Transaktionen

## 4. Unterabschnitt

### Sonstige Maßnahmen

§ 24i Zusammenarbeit der Wettunternehmer mit Behörden

§ 24j Informationsaustausch

§ 24k Hinweisgebersystem, Verbot der Diskriminierung und Schutz von Informations- und Hinweisgebern

§ 24l Aufbewahrungspflichten

§ 24m Verarbeitung personenbezogener Daten durch Wettunternehmer

§ 24n Verbot der Informationsweitergabe, Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten

§ 24o Sonderbestimmungen für Wettunternehmer, die Teil einer Gruppe sind

## 5. Abschnitt

### Aufsicht

§ 25 Zuständigkeit

§ 26 Besondere Aufsichtsorgane

§ 27 Befugnisse und Pflichten der Organe im Rahmen der Aufsicht

§ 28 Pflichten der Wettunternehmer im Rahmen der Aufsicht

§ 29 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, Zwangsstrafen

§ 29a Grundsätze für die Ausübung der Aufsicht im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 30 Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und anderen Behörden

## 6. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

- § 31 Verordnungen der Landesregierung
- § 32 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 32a Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung
- § 33 Mitwirkung von Bundesorganen
- § 34 Strafbestimmungen
- § 34a Sonderbestimmungen für das Strafverfahren
- § 34b Besondere Fälle der Verantwortlichkeit – Verbandsverantwortlichkeit
- § 34c Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörden
- § 34d Veröffentlichung von Unrechtsfolgen
- § 34e Ausschluss von Schadenersatzansprüchen
- § 35 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht
- § 36 Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis
- § 37 In- und Außerkrafttreten
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39ff Inkrafttreten novellierter Bestimmungen, Übergangsbestimmungen

In Kraft seit 01.05.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)